

wer flieh, rechtswidrig und strafbar. Die Tatsache, daß auf Verfehlungen Jugendlicher andere Rechtsfolgen eintreten als nach dem allgemeinen Strafrecht, darf nicht dazu verleiten, in der Straftat eines Jugendlichen grundsätzlich etwas anderes zu sehen als in der eines Erwachsenen. Für die anderen Rechtsfolgen ist die besondere Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen entscheidend, nicht aber eine besondere Art strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Abgesehen von diesen gemeinsamen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gibt jedoch die Tatsache, daß ein Jugendlicher ein in der Entwicklung begriffener Mensch ist, in zweierlei Hinsicht zu einer Differenzierung von den erwachsenen Tätern Anlaß. Einmal befindet sich der Jugendliche im *Entwicklungsstadium* vom Kind zum Erwachsenen. Diese besondere Übergangssituation des Jugendlichen ist — nach den Erkenntnissen der Psychologie und Kriminologie — nicht frei von Widersprüchen, die zum Teil auch darauf beruhen, daß die psychische Entwicklung manchmal schneller vor sich geht als die physische und umgekehrt. Zum anderen resultiert aus der sittlichen und geistigen Eigenart der Jugendlichen im Übergangsstadium vom Kind zum Erwachsenen eine *jeden jungen Menschen kennzeichnende besondere Erziehungsfähigkeit*, weil seine Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und er deshalb relativ leichter zu formen ist als Erwachsene.

Diese Übergangssituation findet im Verhalten des Jugendlichen in vielerlei Hinsicht Ausdruck, z. B. in seinem Hang zum Abenteuerlichen und Phantastischen, in Geltungssucht, Minderwertigkeitskomplexen, übersteigter Selbstsicherheit, Trotzhaltung, Fanatismus, Leichtsinn, übertriebenem Ehrgefühl, Freude am Zerstören, mangelnder Feinfühligkeit und in ähnlichen Erscheinungen. Das hat seine Ursache darin, daß das Verhalten des noch ungefestigten Jugendlichen weit mehr von Gefühl und Trieb als von verstandesmäßigen Erwägungen beherrscht wird. Oft ist auch der strafrechtlich verantwortliche Jugendliche noch in Entwicklungsschwierigkeiten verstrickt, die durch die Pubertätskrise hervorgerufen werden. Seine gesamte Verhaltensweise ist dann noch nicht in das Stadium ausgeglichener Adoleszenz übergegangen, von dem aus die Entwicklung zum Erwachsenen in einer, wenn auch nicht immer völlig störungsfreien, so doch immer stärker vom Intellekt bestimmten Weise vor sich geht. Sie erscheint nicht selten als gewaltsamer Ausweg aus diesen Entwicklungsschwierigkeiten. Mit der Pubertätskrise setzt auch häufig eine Periode der Unausgeglichenheit, der Loslösung aus der Familienbindung, des Widerstandes gegen positive äußere Einflüsse u. ä. ein.

Oft zeigt der Jugendliche im Vergleich zum Erwachsenen eine gewisse